

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 430.

## Verordnung,

die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 wegen der Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen betreffend.

In Abwesenheit Sr. Durchlaucht des Fürsten wird kraft erhaltener Vollmacht unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung des Landtags zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen betreffend, Folgendes hiermit verordnet:

### § 1.

Die Anordnung und Ueberwachung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln liegt unter der Oberleitung und Aufsicht des Fürstlichen Ministeriums den Fürstlichen Landrathämtern und Gemeindevorständen ob.

### § 2.

Die in dem Reichsgesetze den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit die gegenwärtige Verordnung nicht anders bestimmt, von den Gemeindevorständen wahrgenommen.

Das Landrathsammt ist befugt, die Amtsverrichtungen der Gemeindevorstände für den einzelnen Seuchensfall zu übernehmen.

Ausgegeben am 13. April 1881.